

Nachtrag zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. Dezember 2019

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:¹

Die Rechtspflegekommission beantragt dem Kantonsrat mit ihrem Bericht und Entwurf vom 17. Januar 2018, dass der Kantonsrat, seine Kommissionen und die Parlamentsdienste vom Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausgenommen werden. Auslöser des Antrags waren offene Fragen in Bezug auf die Stellung und die Verfahren des Kantonsrates in Bezug auf das Öffentlichkeitsgesetz. Die Regierung beantragt, aus formellen und inhaltlichen Gründen nicht auf die Vorlage der Rechtspflegekommission einzutreten.

Die vorberatende Kommission anerkennt, dass die Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes auf den Kantonsrat Fragen aufwirft, die beantwortet werden müssen. Den Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes deshalb einzuschränken, lehnt die vorberatende Kommission aber ab. Sie beantragt dem Kantonsrat deshalb, nicht aus formellen, aber aus inhaltlichen Gründen nicht auf die Vorlage der Rechtspflegekommission einzutreten.

Die vorberatende Kommission möchte die offenen Fragen stattdessen mit der Motion 42.19.41 «Anwendung des Öffentlichkeitsgesetzes klären» angehen, die unter anderem die kommunalen Parlamente miteinbezieht, Verfahrensfragen klärt und den missverständlichen Titel des Öffentlichkeitsgesetzes überprüft, der lediglich auf die Verwaltung Bezug nimmt.

¹ Bericht nach Art. 62 Abs. 2 GeschKR.